



S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) der Stadt Schriesheim vom 22.12.1997

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 20.12.2023 folgende Änderungssatzung der Satzung vom 17.12.2014 beschlossen.

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 1a Geltungsbereich wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 1a
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Schriesheim. Ausgenommen sind die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von der Gemeinde Hirschberg versorgten Flurstücke mit den Nummern 1172, 7339, 7339/1, 7310, 7310/1, 7431, 7279, 7279/1, 7279/3, 7436. Dies gilt auch für alle zukünftigen Grundstücke, die im Zusammenhang mit einer eventuellen Erweiterung oder Abrundung(sbebauung) angeschlossen werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 21.12.2023

Christoph Oeldorf
Bürgermeister